

**2. Nachtragsatzung
zur HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Daldorf, Kreis Segeberg**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3, S. 57-94) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Gemeindeordnung vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 121) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Dezember 2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 2. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Daldorf erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Daldorf vom 28.09.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2, Ziffer 9 wird eingefügt:

§2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

9. Sie oder er entscheidet ferner über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuchs, wobei eine positive Entscheidung der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf. Sie oder er entscheidet des Weiteren über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a des Baugesetzbuchs.

Die bisherige und nachfolgenden Ziffern rücken in ihrer Nummerierung entsprechend jeweils nach.

§ 4 Absatz 2, wird eingefügt:

§4

Ständige Ausschüsse

- (2) Jede Fraktion kann je Ausschuss entsprechend ihrer Fraktionsstärke stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Zu weiteren stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die zwar der Gemeindevertretung nicht angehören, ihr jedoch angehören könnten. Diese können jedoch nur Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

Die bisherige und nachfolgenden Absätze rücken in ihrer Nummerierung entsprechend jeweils nach.

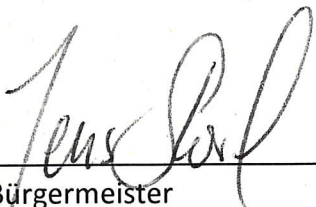
Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 26.01.2026 erteilt.

Daldorf, den 04.02.2026



Bürgermeister

